

Parkierungskonzept 2017

1 Zielsetzung

In der Altstadt muss tagsüber von Montag bis Samstag ein ausreichendes Parkfelderangebot für Besucher und Kunden vorhanden sein. Die Parkfelder sollen nicht durch Langzeitparkierer (Anwohner, Gewerbetreibende usw.) belegt sein.

Für die Anwohner sowie die auf das Auto angewiesenen Mitarbeitenden von ortsansässigen Betrieben sind in zumutbarer Distanz kostenpflichtige Möglichkeiten für das unbeschränkte Parkieren zur Verfügung zu stellen.

Für auswärtige Besucher sind gebührenpflichtige Langzeitparkplätze zur Verfügung zu stellen.

Für Handwerker, Ärzte, Spitex-Mitarbeiter usw. ist das unbeschränkte Parkieren für die Dauer des Einsatzes zu gewährleisten.

2 Parkierungsangebot auf öffentlichem Grund

2.1 Zone 1: Blaue Zone

Es gilt flächendeckend die "Blaue Zone". In dieser ist die Parkzeit an Werktagen (Montag bis Samstag) tagsüber von 08.00 Uhr bis 19.00 Uhr auf 1 Stunde beschränkt (mit maximal ½ Stunde Ankunftstoleranz). Über Mittag (Ankunftszeit zwischen 11.30 Uhr und 13.29 Uhr) kann bis 14.30 Uhr parkiert werden. An Sonn- und Feiertagen sowie nachts gilt keine Parkzeitbeschränkung. Die Ankunftszeit muss auf einer Parkscheibe (hinter der Windschutzscheibe) angezeigt werden.

Die "Blaue Zone" in der Zone 1 wird mit dem Hinweissignal "Parkieren mit Parkscheibe" (4.18) als Zonensignal (2.59.1) abgegrenzt. Parkfelder auf öffentlichem Grund sind, mit Ausnahme eines der bestehenden gelb markierten Parkfelder (Helfereigasse) bei der Stadtapotheke und jener beim Rathaus, blau markiert. Die für die Gäste des Hotels Krone und des Restaurants Rheinhalde reservierten Parkfelder werden neu gelb markiert.

Die "Parkkarte 8253" ist in der Zone 1 nicht gültig.

2.2 Zone 2: Erweiterte Blaue Zone

Grundsätzlich gilt die Regelung der "Blauen Zone" wie in der Zone 1. Die Stadtverwaltung gibt aber Parkkarten ("Parkkarte 8253") aus, welche zum unbeschränkten Parkieren in der Zone 2 berechtigen.

Die "Blaue Zone" in der Zone 2 wird mit dem Hinweissignal "Parkieren mit Parkscheibe" (Signal 4.18) und dem Zusatz "mit Parkkarte 8253 unbeschränkt" als Zonensignal (Signal 2.59.1) abgegrenzt. Parkfelder sind, wenn sie nicht gebührenpflichtig sind, blau markiert.

2.3 Parkverbotszone

Für das Gebiet der Zonen 1 und 2 wird eine Parkverbots-Zone signalisiert. Innerhalb dieser ist das Parkieren auf allen markierten Parkfeldern erlaubt, ausserhalb derselben aber verboten. Im Konzept ist die Markierung zusätzlicher Parkfelder auf verschiedenen Quartierstrassen vorgesehen. Sollte sich ein Bedarf an weiteren Parkfeldern zeigen, werden diese ohne weiteres markiert, soweit die Verkehrssicherheit und die Befahrbarkeit für die öffentlichen Dienste (Einsatzfahrzeuge, Entsorgung, Schneeräumung usw.) gewährleistet sind und keine Grundstückszufahrten behindert werden.

Die Signalisation einer Parkverbotszone ermöglicht die Entfernung einer Vielzahl bestehender Parkverbots-Schilder (welche das Ortsbild stören) und die Realisierung eines ausreichenden Parkierungsangebotes mit minimalem Aufwand.

2.4 Gebührenpflichtige Parkplätze

Die gebührenpflichtigen Parkplätze

- Viehwiese
- Rhyhalle
- Franzosenstrasse
- Rheinstrasse (es gilt die bisherige Regelung)
- SBB-Areal Ost

dienen den Langzeitparkierenden.

Die Gebührenpflicht besteht an allen Tagen von 08.00 Uhr bis 19.00 Uhr.

Die Gebühren betragen:

- Fr. 1.- pro Stunde
- Minimalgebühr: Fr. 1.-
- Maximalgebühr: Fr. 4.- pro Tag

2.5 Parkfelder Sportanlage Prackerwiesen

Auf den Parkplätzen westlich und südlich der Sportanlage ist die zulässige Parkdauer auf maximal 12 Std. beschränkt.

Die Anzeige erfolgt mit dem Signal "Parkieren mit Parkscheibe" (Signal 4.18) und dem Zusatz "max. 12 Std.".

Die Veranstalter von besonderen Anlässen können bei der Stadtverwaltung abweichende Regelungen beantragen.

2.6 Parkierungsverbot längs der Grossholzstrasse

Zur Vermeidung einer Verlagerung der Parkierungsnachfrage aus der Altstadt auf die Grossholzstrasse wird als flankierende Massnahme zum Parkierungskonzept längs der Grossholzstrasse ein beidseitiges Parkierungsverbot (Signal 2.50) signalisiert. Dies ist auch wichtig, damit die Grossholzstrasse weiterhin als "Umfahrung" der Altstadt dienen kann.

2.7 Übriges Gemeindegebiet

Im übrigen Gemeindegebiet bedarf das regelmässige dauernde Parkieren auf öffentlichem Grund einer gebührenpflichtigen Bewilligung des Stadtpräsidiums.

3 Parkierungsangebot auf privatem Grund

Das Parkierungskonzept 2017 hat für das Parkieren auf privatem Grund keine Gültigkeit. Es kann aber Verlagerungen der Parkierungsnachfrage vom öffentlichen auf privaten Grund bewirken. Den Eigentümern privater Parkierungsmöglichkeiten wird empfohlen, gegebenenfalls geeignete flankierende Massnahmen zu ergreifen.

4 Parkkarten

4.1 Arten von Parkkarten

"Parkkarte 8253" für Anwohner und Geschäftsinhaber

Anwohnende mit Hauptwohnsitz innerhalb der Zone 1 oder 2 sowie Inhaber von Gewerbebetrieben mit Geschäftssitz innerhalb der Zone 1 oder 2 können für jeden auf ihren Namen immatrikulierten leichten Motorwagen eine Monats- oder Jahres-Parkkarte erwerben.

"Parkkarte 8253" für Pendler

Arbeitnehmende mit Wohnsitz ausserhalb der Zonen 1 und 2 und Arbeitsplatz in der Zone 1 oder 2 können gegen Vorweisung ihres Arbeitsvertrages für ihren leichten Motorwagen eine Monats- oder Jahres-Parkkarte erwerben.

"Parkkarte 8253" für Besucher und Hotelgäste

Anwohner, Geschäfte (inkl. Stadtverwaltung) und Hotels mit Domizil in den Zonen 1 und 2 können ihren Besuchern und Gästen Tages-Parkkarten abgeben.

Handwerker-Parkkarte

Für Arbeiten innerhalb der Zonen 1 und 2 können Handwerker- und Serviceunternehmen auf den Namen der Firma lautende Tages-, Monats- oder Jahres-Parkkarten beziehen.

Parkkarte für Gehbehinderte, Ärzte und Spitexdienste

Gegen Vorweisung einer Legitimation können Gehbehinderte sowie Ärzte und Mitarbeitende der Spitexdienste eine Jahres-Parkkarte beziehen.

4.2 Berechtigungen

"Parkkarte 8253"

Die "Parkkarte 8253" berechtigt während ihrer Gültigkeitsdauer zum zeitlich unbeschränkten Parkieren auf öffentlichem Grund innerhalb der Zone 2 und befreit von der Gebührenpflicht auf den gebührenpflichtigen öffentlichen Parkplätzen der Gemeinde (ausgenommen jenen an der Rheinstrasse, für welche die heutige Regelung weiterhin gilt).

Parkkarten für Handwerker, Ärzte und Spitexdienste

Die "Handwerker-Parkkarte", die "Ärzte-Parkkarte" und die "Spitex-Parkkarte" berechtigen zum zeitlich unbeschränkten und gebührenfreien Parkieren in den Zonen 1 und 2 während der Dauer des Einsatzes.

Parkkarte für Gehbehinderte

Die Parkkarte für Gehbehinderte berechtigt zum zeitlich unbeschränkten Parkieren in den Zonen 1 und 2.

4.3 Kennzeichnung der Parkkarten

Auf den Monats- und Jahresparkkarten werden durch die Stadtverwaltung die Kennzeichen der berechtigten Fahrzeuge gut erkennbar eingetragen.

Auf einer Parkkarte können die Kennzeichen von mehreren Fahrzeugen berechtigter Personen oder Gewerbebetriebe eingetragen werden. D.h. die Parkkarte kann dann zwischen den Fahrzeugen mit den vermerkten Kennzeichen gewechselt werden.

4.3 Preise der Parkkarten

(Alle Preise in CHF)

| | | |
|--|-------|--------|
| Anwohner, Geschäftsinhaber und Pendler | Monat | 30.00 |
| | Jahr | 300.00 |
| Besucher und Hotelgäste | Tag | 4.00 |
| Handwerker | Tag | 4.00 |
| | Monat | 30.00 |
| | Jahr | 300.00 |
| Gehbehinderte | Jahr | 30.00 |
| Ärzte, Spitexdienste | Jahr | 60.00 |

4.4 Bezug der Parkkarten

Die Parkkarten können gegen Vorauszahlung bei der Stadtverwaltung Diessenhofen bezogen werden.